

kircher Bürger, die zu Ruggell wohnten, namens Jörg Kind und Jörg Egli in den Schloßthurm werfen, weil sie ihm keine Frondienste leisten wollten; sie mußten, um los zu werden, Urfehde und Gehorsam schwören. Die österreichische Regierung verbot ihnen aber, sich dem Grafen zu fügen. Als er dann dieselben abermals zu Frondiensten aufforderte und sie sich deren weigerten, verbot er ihnen den Austrieb ihres Viehes auf die Weiden, drohte ihnen mit neuem Gefängnis und mit Vorladung vor die Gerichte wegen Eidbruch. Das hatte zur Folge, daß fast alle Feldkircher Ausbürger am Eschnerberg dem Grafen Gehorsam schwuren, darunter auch der genannte, über 90 Jahre alte Jörg Kind. Jörg Egli aber rief das Amt zu Feldkirch an. Dieses schickte eine Abordnung an den Landammann Jakob Graf am Eschnerberg mit der Meldung: wenn der Herr Graf die alten Spruchbriefe¹⁾ nicht respektiere und die österreichischen Untertanen in seinem Lande besteuern wolle, auch dieselben wegen der Urfehde, zu der sie ohne Einwilligung ihres Landesherren nicht berechtigt waren, mit Gericht und Kerker bedrohe, so werde der Erzherzog jene zu schirmen wissen.

Trotzdem erschienen Schatzmänner, vom Grafen gesandt, am Eschnerberg, die sämtliche Güter österreichischer Untertanen im Gebiete der Herrschaft Schellenberg schätzen mußten, zum Zwecke der Bestimmung der Umlagen. Die Besitzer protestierten zwar, weil sie seit Menschengedenken nie einen Schatz bezahlt hatten und ihnen das von der österreichischen Behörde auch verboten worden sei.

Das berichteten die Beamten zu Feldkirch an den Erzherzog. „Diese Leute müssen unter den Schutz des Erzherzogs gestellt werden,“ schrieb sie. „Man könnte zwar befehlen, daß als Ausgleich die Untertanen des Grafen bezüglich ihrer Güter, die sie in österreichischem Gebiet haben, auch so behandelt würden; allein was diese in Österreich besitzen, ist bei weitem geringer als das, was die Österreicher im Gebiete des Grafen haben. Man hat auch vorgeschlagen, wenn der Graf gegen österreichische Unter-

¹⁾ Im Jahre 1558 war zwischen Vaduz und Feldkirch bezüglich der Besteuerung der ausländischen Güter ausgemacht worden, daß jeder da steuern müsse, wo er wohne. Demnach war in vorliegendem Falle Österreich im Rechte. Vgl. Kaiser Z. 333.